



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.05.2010

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 3/ 67-41-00

Beschlussvorlage Nr. 0702/2010
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, BBH	18.05.2010	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	31.05.2010	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2010	Vorberatung
Rat	16.06.2010	Entscheidung

Beschlussvorlage

2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgenden als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 15.10.2003.

In Vertretung:

Rolf Pickhardt
Stadtkämmerer

Erläuterungen:

Aufgrund zahlreicher Wünsche aus der Bevölkerung zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Friedhöfe und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe wurden von der Verwaltung nachfolgende Ergänzungen bzw. Änderungen zur Friedhofssatzung erarbeitet. Hierzu wurden sowohl die evangelische als auch die katholische und die evangelisch-freikirchliche Gemeinden sowie die beiden ortsansässigen Bestatter angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Kirchen und Bestatter wurden bezüglich der vorgesehenen Satzungsänderungen keine Einwände vorgebracht. Die beiden Bestatter bewerteten die Paragraphen „vorzeitige Rückgabe“ sowie „Baumbestattungen“ sogar ausgesprochen positiv.

§ 2 Abs. 2

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte) oder deren Aschen. Auf ihnen werden vorrangig diejenigen bestattet, die bzw. deren Eltern oder ein Elternteil bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergneustadt waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Aufgrund der steigenden Zahl von Urnenbestattungen sind vermehrt freie Grabflächen vorhanden, die gepflegt werden müssen. Durch die Bestattung nicht ortsansässiger Personen verbessern sich die Auslastung der Flächen und in der Folge die Einnahmen der Friedhofsgebühren.

§ 3 Abs. 2 S. 3 Buchst. e)

Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

e) auf einem Friedhof des betreffenden Bestattungsbezirkes Nutzungsrechte aus Mangel an Grabstätten nicht vergeben werden können.

Sollten auf einem der städt. Friedhöfe nicht ausreichend Grabstätten einer Grabart zur Verfügung stehen, würde die Friedhofsverwaltung auf einen Friedhof mit ausreichender Kapazität verweisen.

§ 12 Abs. 5

Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von Bediensteten der Stadt durchgeführt. Den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung bestimmt der Bürgermeister, soweit dieser nicht durch gerichtliche Anordnung oder im Auftrage von Versicherungsträgern oder Behörden bestimmt wird. In der Zeit vom 01. April bis 30. September werden Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.

Ausgrabungen und Umbettungen sollten grundsätzlich bei kühler Witterung und nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden. Außer bei Ausgrabungen aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder im Auftrage von Versicherungsträgern oder Behörden entscheidet der Bürgermeister über Ausnahmeregelungen nach § 39 der Friedhofssatzung.

§ 14 Abs. 4

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Abräumung der Reihengrabstätte wird der jeweilige Inhaber der Grabnummernkarte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Abräumung der Grabstätte wird zusätzlich durch ein Hinweisschild für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte aufmerksam gemacht. Falls der Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Mit dem Hinweisschild werden zusätzlich zur schriftlichen Mitteilung über den Ablauf des Nutzungsrechtes und der Abräumung der Grabstätte der Nutzungsberechtigte sowie Angehörige und Besucher einer Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Abräumung aufmerksam gemacht.

§ 14 Abs. 5

Ein Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung der ursprünglich gezahlten Gebühr erfolgt nicht.

In der Vergangenheit wurden von Nutzungsberechtigten vermehrt Anfragen bezüglich der vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes geäußert. Begründet wird dies u. a. mit Wohnungswechsel, Alter, Krankheit. Aus finanziellen Gründen ist eine Pflegeübergabe an Dritte oft nicht möglich. Da eine vorzeitige Rücknahme von Nutzungsrechten bisher nicht möglich ist, sollte die vorzeitige Rückgabe gegen eine noch festzusetzende Pflegegebühr gestattet werden. Die bisher fehlende Gestattung hatte in der Vergangenheit wegen der eventuell daraus resultierenden Vernachlässigung von Grabstätten u. a. zu einem schlechten optischen Zustand geführt. Außerdem kam es durch Beeinträchtigung von Nachbargrabstätten und Friedhofswegen zu massiven Beschwerden. Die Grabstätten werden sodann nicht in der bisherigen Form fortgeführt, sondern mit Rasen eingesät bzw. abgemulcht.

§ 17 Abs. 2 S. 3

Der Wiedererwerb ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Mit dieser Regelung soll nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass aufgrund fehlender Anträge auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes Grabstätten frühzeitig abgeräumt werden.

§ 17 Abs. 6

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Abräumung der Grabstätte wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Abräumung der Grabstätte wird zusätzlich durch ein Hinweisschild für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte aufmerksam gemacht. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 4

§ 17 Abs. 12

Das Nutzungsrecht an unbelegten sowie belegten Wahlgrabstätten kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist insoweit gebührenpflichtig, wie die Grabstätte belegt ist. Eine Erstattung der ursprünglich gezahlten Gebühr erfolgt nicht.

siehe Erläuterung zu § 14 Abs. 5

§ 19 Abs. 1 S. 1 Buchst. g)

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

g) Baumwahlgrabstätten

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Urnenbestattungen ist die Idee der Baumbestattung entstanden. Dies ist an der Anzahl neu entstandener Bestattungswälder/Ruheforste sowie der Angebote auf anderen kommunalen Friedhöfen erkennbar. Die Stadt Bergneustadt sollte diese Grabstättenart anbieten, da an dieser Bestattungsart Interesse seitens der Bevölkerung besteht. Auf Anfrage bei den ortsansässigen Bestattungsunternehmen wurde die Auskunft erteilt, dass jährlich zehn bis fünfzehn Anfragen bezüglich Baumbestattungen an die Bestatter herangetragen werden. Laut Auskunft der Bestatter fragen viele Bürger auch nicht an, weil sie wissen, dass diese Bestattungsart in Bergneustadt bislang nicht angeboten wird. Der Baubetriebshof kann aus vorhandenen städtischen Brachflächen in der Pflanzzeit geeignete Bäume auf Freiflächen und auslaufenden Flächen (Grabfelder 17 und 18) auf dem Friedhof Bergneustadt anpflanzen. Die im Jahre 2008 in Bergneustadt tätige Einsparkommission hat die Bestattung von Urnen unter Bäumen im Wurzelbereich als vorgeschlagene Maßnahme empfohlen. Hiermit ist dieser Vorschlag aufgegriffen worden. Die Statistik zeigt, dass die Nachfrage nach Urnenbestattungen steigt und auch Baumbestattungen an Beliebtheit weiter zunehmen. Als zusätzliche positive Aspekte wären anzumerken, dass kaum Mäharbeiten auf diesen Flächen notwendig wären und dass sowohl Baumpflegearbeiten als auch Laubarbeiten in diese Gebühren eingerechnet werden könnten.

§ 19 Abs. 3 S. 1 Buchst. c)

Urnenwahlgrabstätten sind für Aschen bestimmte Grabstätten in der Erde, der Urnenhalle oder in Urnenwänden, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht

c) bei Beisetzung im Wurzelbereich von Bäumen für die Dauer von 30 Jahren

durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen wird.

siehe Erläuterung zu § 19 Abs. 1 S. 1 Buchstabe g)

§ 19 Abs. 4 S. 5

Der Wiedererwerb ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

siehe Erläuterung zu § 17 Abs. 2. S. 3

§ 19 Abs. 5 S. 9

Der Wiedererwerb ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

siehe Erläuterung zu § 17 Abs. 2. S. 3

§ 19 Abs. 9

Baumwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Urnenwahlgrabstätten, bei denen im Wurzelbereich von Bäumen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel/Schmuckurne in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofes beigesetzt werden. An einem Baum können bis zu vier biologisch abbaubare Aschekapseln/Schmuckurnen beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z. B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.

siehe Erläuterung zu § 19 Abs. 1 S. 1 Buchstabe g)

§ 22 Abs. 1

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 32) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Abdecken von Grabstätten mit Kies in Form von Teil- und Vollabdeckungen ist zulässig. Vollabdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien, wie z. B. Folien, sind nicht zulässig. Teilabdeckungen in Form von Platten sind nur bis maximal 2/3 der Grabfläche des fertigen Grabbeetes erlaubt. Auf Urnenerdgrabstätten sind Vollabdeckungen in Form von Platten zulässig. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

Diese zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit trägt zur Vereinfachung der Grabpflege bei, da aufgrund der 30-jährigen Ruhefristen eine Grabpflege von vielen Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Nutzungsrechte nicht geleistet werden kann.

§ 24 Abs. 3 S. 3 und 4

Auf Sondergrabstätten sind als Schrift weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Es sind nur eingearbeitete bzw. eingravierte Beschriftungen zulässig.

Die Sondergrabstätten werden mit einem Mähgerät befahren. Zur Vermeidung von Schäden am Mähgerät sowie an Grabmalen dürfen Beschriftungen nicht hervorstehen.

§ 24 Abs. 4 S. 1 Buchst. c)

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

c) Auf Baumwahlgrabstätten

- 1. stehende Grabmale: Findlinge bis zur Höhe von
max. 0,50 m, die so aufgestellt
werden müssen, dass sie ohne*

*Fundamentierung dauerhaft
standsicher sind.*

- 2. liegende Grabmale: Größe bis max. 0,40 m x 0,40 m;
Als Schrift sind weder erhabene
noch aufgedübelte Buchstaben
oder Zeichen zugelassen. Es sind
nur eingearbeitete bzw. eingravierte
Beschriftungen zulässig.*

Bei bis zu vier möglichen Urnenbestattungen je Baum sind größere Abmessungen aus Gründen der Oberflächenversiegelung sowie aus optischen Gründen nicht empfehlenswert.

§ 30 Abs. 2 S. 3

Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Sobald Pflanzen eine Höhe von 1,50 m überschreiten, können durch das Wurzelwerk Nachbargrabstätten beschädigt werden. Ein Abräumen von großvolumigen Wurzeln wäre ohne Beschädigungen von Nachbargrabstätten nicht möglich. Ferner wird hierdurch der gepflegte Gesamteindruck des Friedhofes erhöht.

§ 30 Abs. 3

An den Urnenwänden und in der Urnenhalle darf kein Grabschmuck angebracht bzw. aufgestellt werden. Der ggf. vor den Urnenwänden angelegte Pflanzstreifen wird ausschließlich von den Bediensteten der Stadt unterhalten. Auf Baumwahlgrabstätten ist außer während der Beisetzung Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Auf Sonderreihen-, Sonderwahl-, Sonderurnenreihen- sowie Sonderurnenwahlgrabstätten darf kein Grabschmuck angebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen		
☒	I. Beigeordneter	Datum
☐	Fachbereich 2	Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum
☒	Fachbereich 3	Datum
☐	Fachbereich 1	Datum
☐		